



Anträge (Stand 23.09.2021, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 23. September 2021

Traktandum 2: Integrierter Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 (2020.FPI.000130) und Traktandum 3: Produktgruppen-Budget 2022 (Abstimmungsbotschaft) (2020.FPI.000131)

Vgl. dazu separate Excel-Antragsliste vom 02.09.2021

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	<p>Rückkommensantrag: Der Antrag SVP-Eigenmann BSS Nr. 51 (auf die Schliessung sei zu verzichten) wurde dem SP/JUSO-Antrag BSS Nr. 61 (bei der Zwischennutzung soll der Fokus auf Jugend und Jugendkultur gelegt werden) gegenübergestellt. Resultat 17:40 bei 17 Enthaltungen. Dann wurde über den Antrag SP/JUSO abgestimmt, der mit 29:32 bei 13 Enthaltungen abgelehnt wurde. Es wurde nicht korrekt ausgemehrt; es muss deshalb nochmals separat über den Antrag 51 und 61 abgestimmt werden. Die SVP Fraktion beantragt deshalb Rückkommen auf diese Abstimmung und verlangt, dass getrennt über die Anträge abgestimmt wird.</p>	

Traktandum 4: Farbsack-Trennsystem: Einführung in den Stadtteilen II – VI: Teilrevision Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1); Investitions- und Verpflichtungskredit (Abstimmungsbotschaft); Anträge aus dem Stadtrat; Stellungnahme zuhanden der 2. Lesung (2016.TVS.000024)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
2.	PVS	Ergänzungsantrag: Es ist zu prüfen, ob und wie möglichst erreicht werden kann, dass die Farbsäcke auch nach Ablauf der fünfjährigen Einführungsphase in der Region Bern sortiert werden.	Die Ökobilanz des Systems würde durch lange Transportwege massgeblich verschlechtert. Das gilt es zu verhindern.
3.	PVS	Ergänzungsantrag: Es ist zu prüfen, ob und wie möglichst erreicht werden kann, dass der Plastik künftig in der Schweiz sortiert wird. Zu diesem Zweck ist auch eine Beteiligung der Stadt Bern an der geplanten Anlage zu prüfen.	Damit das Recycling möglichst ökologisch ist, müssen lange Transportwege der Wertstoffe vermieden werden. Zudem ist es sinnvoll das Know-how für das Recycling von Plastik in der Schweiz aufzubauen.
4.	PVS	Ergänzungsantrag: Es muss sichergestellt werden, dass das gesammelte Glas als Werkstoff für neue Flaschen eingesetzt werden kann. Ist dies mit der Sammlung von Mischglas nicht möglich, muss das Glas wieder nach Farben getrennt gesammelt werden.	Die Ökobilanz für Baustoffersatz/Granulat ist um einiges schlechter als wenn das Glas wieder zu Flaschen verarbeitet wird. Darum ist sicher zu stellen, dass das Glas auch in Zukunft für die Flaschenherstellung genutzt werden kann.
5.	PVS	Ergänzungsantrag: Die Füllmengen in den Containern bzw. die nötige Kapazität der Container ist zu monitoren. Auch die Rückmeldungen der Nutzenden sind einzubeziehen. Sollten die Container ständig überfüllt sein, ist neben dem Bereitstellen von grösseren oder zusätzlichen Containern auch eine Anpassung des Abholrhythmus ins Auge zu fassen.	Die Ökobilanz des Farbsacksystems ist nur statistisch signifikant besser als das heutige System, wenn 80% der Bewohner*innen der Stadt daran teilnehmen. Wenn in den Containern nicht genug Platz ist, werden sich die Menschen nicht am Farbsacksystem beteiligen. Da die Menge und Grösse der Container nicht beliebig ausgebaut werden kann, muss gegebenenfalls der Abholrhythmus angepasst werden.
6.	PVS	Ergänzungsantrag: Im Zuge der Einführung des Farbsacktrennsystems im zweiten Stadtteil ist eine Zwischenevaluation	Die Einführung des Farbsacktrennsystems stützt sich stark auf den Pilotversuch ab. Dieser hatte im Vergleich zur jetzigen geplanten Einführung jedoch

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>durchzuführen. Diese evaluiert insbesondere den Abholrhythmus, die Containerkapazitäten, die Beteiligungsquote, die Qualität und Quantität des gesammelten Materials sowie Rückmeldungen der Nutzenden und von ERB. Zeigt die Evaluation deutlichen Verbesserungsbedarf auf, ist dieser umzusetzen, bevor das Farbsacktrennsystem in den übrigen Stadtteilen eingeführt wird.</p>	<p>wesentliche Unterschiede, insb. wurden die Recyclingsäcke gratis nach Hause geliefert und die Container mussten nur für einen Teil der betroffenen Liegenschaften ausreichen. Damit allfällige Mängel behoben werden können, bevor das Farbsacktrennsystem in der ganzen Stadt eingeführt wird, soll im Zuge der Einführung im zweiten Stadtteil eine Zwischenevaluation durchgeführt werden.</p>
7.	SVP	<p>Art. 6 Ziff. 4 streichen: die Bereitstellung für die Sammlung nach Absatz 2</p> <p>(4 streichen: Die Bereitstellung für die Sammlung nach Absatz 2 und 3 Buchstabe b erfolgt ausserhalb der Inneren Stadt in Containern.)</p>	
8.	SVP	Art. 23a sei zu streichen (Ersatzabgabe)	
9.	SVP	<p>Art. 30a</p> <p>Die Einführung erfolgt bis spätestens per 31. Dezember 2037.</p>	
10.	SVP	<p>Eventualantrag zu Antrag 8:</p> <p>Die Einführung erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2032.</p>	
11.	SVP	<p>Es sei sicherzustellen, dass in den Aussenquartieren die Abfallentsorgung weiterhin mindestens zwei Mal pro Woche erfolgt.</p>	
12.	SVP	<p>Eventualantrag zu Antrag 10:</p> <p>Es sei sicherzustellen, dass in den Aussenquartieren die Abfallentsorgung weiterhin mindestens zwei Mal pro Woche erfolgt, wenn Bedarf für zwei Mal besteht.</p>	
13.	PVS	Ergänzungsantrag zur Abstimmungsbotschaft:	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Es ist zu prüfen, ob und wie möglichst erreicht werden kann, dass die Farbsäcke auch nach Ablauf der fünfjährigen Einführungsphase in der Region Bern sortiert werden.	
14.	PVS	Ergänzungsantrag zur Abstimmungsbotschaft: Im Zuge der Einführung des Farbsacktrennsystems im zweiten Stadtteil ist eine Zwischenevaluation durchzuführen. Diese evaluiert insbesondere den Abholrhythmus, die Containerkapazitäten, die Beteiligungsquote, die Qualität und Quantität des gesammelten Materials sowie Rückmeldungen der Nutzenden und von ERB. Zeigt die Evaluation.	

Traktandum 5: Reglement über die Aufgaben der Stadt im Bereich Alter (Altersreglement; AR); Anträge aus dem Stadtrat; Stellungnahme zuhanden der 2. Lesung (2013.GR.000363)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	zu Art. 1 Das Wort Wohlbefinden ist aus dem Artikel 1 zu streichen.	Hier wird eine Annahme suggeriert, ohne diese im Einzelnen zu benennen. Wo fängt das Wohlbefinden an und wo hört das Unwohlsein auf? Wer entscheidet wann was ist?
2.	SVP	zu Art. 2 Abs. 1 Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen. Diese Anpassung muss im gesamten Reglement vollzogen werden.	Es gibt ältere Menschen, die sich nicht alt fühlen und deshalb länger am Arbeitsprozess sich beteiligen. Jedoch alle Menschen werden einst pensioniert und dementsprechend ist die Pensionierung eine Messbare Möglichkeit, um ältere Menschen in ihrem nächsten Lebensabschnitt zu begleiten.
3.	SVP	zu Art. 2 Abs. 2 Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen.	Begründung vgl. oben.
4.	SVP	zu Art. 2 Abs. 3	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Das Wort älterer ist zu streichen und durch das Wort pensionierter zu ersetzen.	
5.	SVP	zu Art. 2 Abs. 4 Das Wort ältere ist zu streichen und durch das Wort pensionierte zu ersetzen.	
6.	SBK	Art. 2 Ziel und Grundsätze ¹⁻³ [unverändert] ⁴ Sie bezieht die ältere Bevölkerung in die Planung ihrer Aufgaben im Bereich Alter mit ein.	Die Formulierung "im Bereich Alter" ist inhaltlich schwierig abzugrenzen. Die Stadt soll sich grundsätzlich bemühen, die ältere Bevölkerung in die Planung von städtischen Aufgaben miteinzubeziehen.
7.	Mitte	Art. 3 Massnahmen ¹ (unverändert) ² (unverändert) ³ (unverändert) ⁴ (unverändert) ⁵ Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern; b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern; c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; c. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen; d. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten; e. Pilotprojekte durchführen.	
8.	GLP/JGLP	Art. 3 Massnahmen ¹ (unverändert) ² (unverändert) ³ (unverändert) ⁴ (unverändert)	Die Stadt Bern soll nicht selbst stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben. Sie kann sich aber an solchen beteiligen, namentlich in dem sie Aktien hält, wie beispielsweise an der Domicil Holding AG.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>⁵ Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich</p> <p>a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern;</p> <p>b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern;</p> <p>c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; eine <i>Beteiligung an stationären Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen halten;</i></p> <p>d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen;</p> <p>e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten;</p> <p>f. Pilotprojekte durchführen.</p>	
9.	SVP	<p>zu Art. 3 Abs. 3, neue Formulierung: Sie informiert und berät die Bevölkerung und Institutionen in Fragen zum Leben im Alter und sorgt für die Koordination und Vernetzung unter Personen und Institutionen, die sich mit diesen Fragen befassen. Sie informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über mögliche Angebote.</p>	<p>Es ist nicht Aufgabe der Stadt Bern, hier die Rolle des Vernetzers auf Kosten des Steuerzahlers zu spielen. Die Gemeinde und hier die Verwaltung dient der Bevölkerung und soll keine weiteren vernetzungsaufgaben wahrnehmen.</p>
10.	SVP	<p>zu Art. 3 Abs. 4 ⁴ Sie fördert bezahlbaren altersgerechten Wohnungsbau. Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Auf Seite 4, letzter Absatz schreibt der Gemeinderat, Das vorliegende Reglement hat daher insgesamt keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Mit dem Art. 3 Abs. 4 will der Gemeinderat altersgerechten Wohnungsbau fördern. Und das geht nur mit finanziellen Mitteln. Somit muss angenommen werden, dass der Gemeinderat Tatsachen verdreht, wie es im passt.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
11.	SBK	Art. 3 Massnahmen ¹⁻³ [unverändert] ⁴ Sie fördert bezahlbaren altersgerechten Wohnungsbau und verhindert damit, dass Menschen im Alter ihr Quartier verlassen müssen.	Menschen, die im Alter ihre Wohnung verlassen müssen haben oft Mühe, im gleichen Quartier eine altersgerechte Wohnung zu finden. Für viele Menschen bedeutet der Umzug in einen anderen Stadtteil, dass sie aus ihrer vertrauten Umgebung und ihrem sozialen Netzwerk herausgerissen werden. Dies gilt es mit der Förderung von altersgerechtem Wohnungsbau in allen Stadtteilen zu verhindern.
12.	SVP	Art. 3 Abs. 5 ⁵ Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern; b. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern; c. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen; e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten; f. Pilotprojekte durchführen. Absatz 5 ist ersatzlos zu streichen.	Der Gemeinderat soll mit offenen Karten spielen und darlegen, mit welchen neuen finanziellen Ausgaben gerechnet werden muss, bei einer Annahme dieses Reglements. Der Gemeinderat will sich hier einen Blanco-Check abholen, ohne korrekt über die finanziellen Auswirkungen zu kommunizieren.
13.	SBK	Art. 3 Massnahmen ¹⁻⁴ [...] ⁵ Sie fördert den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben. Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich	Die im Art. 3 aufgeführten Massnahmen dienen der Zielerreichung gemäss Artikel 2. Es macht Sinn, in "muss"- und "kann"-Formulierungen zu unterscheiden. Die im Vorschlag vom Gemeinderat gemachte Unterscheidung erscheint jedoch nicht überall logisch: Um die Ziele erreichen zu können sind die bisherigen

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		a. den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern; b.– f. [...]	Buchstaben a, d und e von Art. 3, Absatz 5 neu als Muss-Formulierungen aufzunehmen.
14.	SBK	Art. 3 Massnahmen 1-4 [...] 5 [...] a.-c. [...] d. Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen; e.– f. [...] 6 (neu) Sie unterstützt Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements.	s.o. Begründung Antrag 3.
15.	SBK	Art. 3 Massnahmen 1-4 wie bisher (bzw. Antrag SBK) 5 [...] a.– d. [...] e. zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten; f. [...] 6 [...] 7 (neu) Sie leistet zugunsten der sozial und wirtschaftlich benachteiligten älteren Bevölkerung wo notwendig Finanzierungshilfen.	s.o. Begründung Antrag 3.
16.	SBK	Art. 3 Massnahmen 1-7 [...] 8 (neu) Sie unterstützt städtische Angestellte und die Bevölkerung in der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Care-Verpflichtungen gegenüber älteren Angehörigen.	Gemäss Zielsetzung im Art. 2, Abs. 2 will sich die Stadt für die Versorgungssicherheit der älteren Bevölkerung einsetzen. Dies bedingt eine Unterstützung der unbezahlten Care-Arbeit. Die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Pflege- und Sorgearbeit gegenüber älteren Angehörigen stellt für sehr viele Menschen eine grosse Herausforderung dar.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
17.	SBK	<p>Art. 3 Massnahmen ¹⁻⁴ [...]</p> <p>59 Sie kann durch Beschluss des zuständigen Organs überdies namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. [den Austausch zwischen den Generationen und innerhalb derselben fördern;] b.a. ambulante Dienste zur Unterstützung der älteren Bevölkerung fördern; c.b. stationäre Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen betreiben; d. [Bestrebungen Dritter im Sinn dieses Reglements unterstützen;] e. [zugunsten der älteren Bevölkerung Finanzierungshilfen leisten;] f.c. Pilotprojekte durchführen. 	s.o. Begründung Antrag 3.
18.	Mitte	<p>Art. 5 Übertragung von Aufgaben Ganzer Artikel streichen.</p>	
19.	Zora Schneider, PdA	<p>Art. 5 Übertragung von Aufgaben 1 Der Gemeinderat kann Aufgaben nach Artikel 3, namentlich das Betreiben von Einrichtungen für die Betreuung und Pflege älterer Personen, ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Davon ausgenommen ist der Betrieb des Alters- und Pflegeheims Kühlewil.</p>	
20.	SVP	<p>Art. 5 Abs. 2 ² Er kann, in Abweichung von Artikel 5 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement)3, von einer</p>	<p>Die durch den Gemeinderat gewählte Form, wie in Art. 5 Abs. 2 beschrieben, lässt keinen offenen Wettbewerb zu. Es besteht der Verdacht, dass altgediente gleichgesinnte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie Kadermitglieder aus der Verwaltung als Nutzniesser wahrscheinlich aus der</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Aufgabenübertragung im freien Wettbewerb absehen, wenn die beauftragte Organisation Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der Aufgaben bietet.</p> <p>Der vorliegende Text im Art. 5 Abs. 2 ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen.</p> <p>Neuer Text: Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte und der Abschluss von Leistungsverträgen erfolgt nach geltendem Wettbewerbsverfahren gemäss Beschaffungsrecht.</p>	<p>vorgesehenen Situation profitieren. Nur ein offenes Verfahren gemäss Beschaffungsrecht lässt eine Sicherstellung der Anforderungs- und Qualitätsstandards, welche im Einzelnen gefordert werden, zu.</p>
21.	SVP	<p>zu Art. 5 Abs. 3 ³ Er sorgt mittels Abschluss eines Leistungsvertrags gemäss dem Übertragungsreglement oder mit einer anderen geeigneten Regelung dafür, dass die Aufgaben im Sinn dieses Reglements erfüllt werden.</p> <p>Der Art. 5 Abs. 3 ist zu streichen und durch einen neuen Text nach Wettbewerbsausschreibung gemäss Beschaffungsrecht neu zu formulieren.</p>	<p>Eine Übertragung von Leistungen an Dritte kann nur nach den Wettbewerbskriterien laut dem Beschaffungsrecht erfolgen. Somit kann Einfluss auf die Anforderungs- und Qualitätsstandards im Einzelnen genommen werden.</p>
22.	Mitte, FDP/JF, GLP/JGLP /SBK	<p>Art. 5 Übertragung von Aufgaben ¹ [unverändert] ² Er kann, in Abweichung von Artikel 5 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement)³, von einer Aufgabenübertragung im freien Wettbewerb absehen, wenn die beauftragte Organisation Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der Aufgaben bietet.</p>	<p>Das vorliegende Altersreglement übersteuert Art. 5 des Übertragungsreglements der Stadt Bern (UeR) und ermöglicht per Reglement Übertragungen ohne freien Wettbewerb. Die Einreichenden erkennen die Notwendigkeit dieses Schritts für die Übertragung des APH Kühlewils, möchten mit dem neu geschaffenen Altersreglement aber keinen Präzedenzfall für weitere Übertragungen ohne freien Wettbewerb schaffen. Deshalb schlagen wir eine Ausnahmeregelung von Art. 5 Abs. 2 vor, die nur für Kühlewil gelten und anschliessend ausser Kraft treten soll. Dazu soll Art.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>² Er sorgt mittels Abschluss eines Leistungsvertrags gemäss dem Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement) oder mit einer anderen geeigneten Regelung dafür, dass die Aufgaben im Sinn dieses Reglements erfüllt werden.</p> <p>⁴³ Vorbehalten bleiben allfällig erforderliche Beschlüsse über Ausgaben oder den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte durch das zuständige Organ.</p>	<p>5 Abs. 2 gestrichen und dafür eine Übergangsbestimmung eingefügt werden. Damit ist sichergestellt, dass das Übertragungsreglement im Altersbereich vollumfänglich gilt und nur für Kühlewil explizit auf die Anwendung von Art. 5 Übertragungsreglement verzichtet werden kann.</p>
23.	GLP/JGLP, FDP/JF, Mitte /SBK	<p>Art. 9 Übergangsbestimmung (neu) Artikel 5 des Übertragungsreglements betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte im freien Wettbewerb findet auf die Ausgliederung und Neupositionierung des Alters- und Pflegeheims Kühlewil keine Anwendung. <i>[Bisheriger Art. 9 wird neu Art. 10]</i></p>	
24.	SVP	<p>zu Art. 6 Es ist ein neuer Abs. 2 und 3 einzufügen.</p> <p>Art. 6 Abs. 2 Neu ² Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts müssen mindestens seit 8 Jahren besehen, damit die Stadt eine Beteiligung in Erwägung ziehen kann.</p>	<p>Um Qualitäts- und Sicherheitsstandards zu gewährleisten, braucht es Erfahrung.</p>
25.	SVP	<p>zu Art. 6 Abs. 3 Neu ³ Organisationen gemäss Abs. 2 müssen einen Eigenfinanzierungsgrad von mindestens 70 % seit den letzten 5 Geschäftsjahren vor einer</p>	<p>Eine finanzielle Stabilität der Organisation, mit der die Stadt eine Geschäftsbeziehung eingehen will, muss gegeben sein, damit die Stadt nicht zum Finanztropf seiner Beteiligung wird.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<i>möglichen Beteiligung durch die Stadt Bern aufweisen, damit die Stadt Bern eine Beteiligung erwägen kann.</i>	

Traktandum 7: Nutzung von Zweitwohnungen in der Altstadt: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) (Abstimmungsbotschaft); 1. Lesung (2018.PRD.000027)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Art 4. Besitzstandsgarantie, Abs. 5: Vermietungen von Zweitwohnungen in der Altstadt, die aufgrund der Änderung der Bauordnung vom XX.XX.20XX baurechtswidrig geworden sind, sind weiterhin zulässig (streichen: wenn sie fristgerecht bei der Stadt angemeldet worden sind. Wer sich auf diese Besitzstandsgarantie berufen will, hat sich innert sechs Monaten seit Inkrafttreten der Änderung beim Bauinspektorat zu melden und nachzuweisen, dass die Zweitwohnung im Kalenderjahr vor der öffentlichen Auflage (23. Januar 2020) bereits wiederholt für weniger als drei Monate und insgesamt für mehr als 90 Logiernächte vermietet wurde). Die Besitzstandsgarantie gilt absolut.	
2.	GB/JA	Art 4. Besitzstandsgarantie: Absatz 5 (neu) ist zu streichen.	Die von Gemeinderat vorgeschlagenen Besitzstandsgarantie, geht über die vom kantonalen Recht vorgegebene Grundlage hinaus. Die kantonale Regelung greift, wenn für die Nutzung der Wohnung als Zweitwohnung erhebliche Investitionen verbunden waren. Diese Regelung ist ausreichen. Eine Ausweitung der Besitzstandsgarantie, wie sie die Vorlage vorsieht würde heutigen Anbieter von Zweitwohnungen übermässig Bevorzugen und ist entsprechend abzulehnen.
3.	GB/JA	Art. 19 Wohnzone W (neu) Absatz 5: In Hauptnutzflächen, die der Wohnnutzung angerechnet werden, sind Zweitwohnungen im	Die vorgesehene Regelung ist nicht nur in der Altstadt, sondern in den Wohn- und gemischten Wohnzonen auf dem gesamten Stadtgebiet einzuführen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes nicht zulässig, wenn</p> <p>a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als drei Monaten vermietet werden und</p> <p>b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 90 Logiernächte überschreitet.</p>	<p>Geschieht dies nicht, läuft man Gefahr, dass sich in den an die Altstadt angrenzenden Quartieren die Zweitwohnungen im Sinne der neuen Regelung ausweiten und somit wertvoller Wohnraum im ganzen Stadtgebiet verloren geht.</p>
4.	GB/JA	<p>Art. 20 Gemischte Wohnzone GW (neu) Absatz 3:</p> <p>In Hauptnutzflächen, die der Wohnnutzung angerechnet werden, sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes nicht zulässig, wenn</p> <p>a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als drei Monaten vermietet werden und</p> <p>b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 90 Logiernächte überschreitet.</p>	
5.	SVP	Art. 78: streichen Absatz 2	
6.	SVP	<p>Eventualantrag 1 zu Antrag 5</p> <p>...Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn</p> <p>a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 10 Monaten vermietet werden</p> <p>und</p> <p>b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 300 Logiernächte überschreitet</p>	
7.	SVP	<p>Eventualantrag 2 zu Antrag 5</p> <p>...Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn</p> <p>a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 6 Monaten vermietet werden</p> <p>und</p> <p>b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 250 Logiernächte überschreitet</p>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
8.	SVP	Art. 80: streichen Absatz 2	
9.	SVP	Eventualantrag 1 zu Antrag 8 Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 10 Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 300 Logiernächte überschreitet	
10.	SVP	Eventualantrag 2 zu Antrag 8 Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 6 Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 250 Logiernächte überschreitet	

Traktandum 10: Kundgebungen auf dem Bundesplatz: Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1); Teilrevision; 2. Lesung (2018.SUE.000029)

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
<p>Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht ¹ Kundgebungen auf öffentlichem Grund sind nur mit vorgängiger Bewilligung der Stadt zulässig. Vorbehalten bleibt Artikel 3. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein geordneter Ablauf der Kundgebung gesichert und die Beeinträchtigung der</p>		<p>Antrag Nr. 1 SP/JUSO: Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht ¹ [unverändert] ² [unverändert] ³ Kundgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden werden in einem einfachen und raschen Verfahren bewilligt.</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
<p>anderen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grundes zumutbar erscheint.</p>		<p><i>⁴ Für den Bundesplatz gelten während dem Sessionsbetrieb des eidgenössischen Parlaments im Übrigen die Regelungen in Art. 6.</i></p> <p>Begründung: Anträge auf Durchführung von Kundgebungen müssen im ordentlichen Verfahren spätestens 3 Wochen im Voraus eingegeben werden. Zudem müssen für eine Bewilligung diverse Auflagen erfüllt werden. Sowohl die Fristen wie auch die Auflagen scheinen für kleine Kundgebungen unverhältnismässig. Der Grundsatz des einfachen Verfahrens muss im Reglement ausdrücklich eingeführt werden. Die Details können dann in der Kundgebungsverordnung geregelt werden. Für Kleinstkundgebungen auf dem Bundesplatz s. Antrag Art. 6 Abs. 3.</p> <p>Antrag Nr. 2 GB/JA: Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht ¹ [unverändert] ² [unverändert] ³ <i>Kundgebungen mit bis zu 500 Teilnehmenden werden in einem einfachen und raschen Verfahren bewilligt.</i></p> <p>Begründung:</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		<p>Anträge auf Durchführung von Kundgebungen müssen im ordentlichen Verfahren spätestens 3 Wochen im Voraus eingegeben werden. Zudem müssen für eine Bewilligung diverse Auflagen erfüllt werden.</p> <p>Sowohl die Fristen wie auch die Auflagen scheinen für kleine Kundgebungen unverhältnismässig. Der Grundsatz des einfachen Verfahrens muss im Reglement ausdrücklich eingeführt werden.</p> <p>Die Anzahl von 100 Teilnehmenden im Antrag der SP/JUSO-Fraktion ist aus unserer Sicht zu tief angesetzt. Auch für eine Kundgebung mit bis zu 500 Teilnehmenden ist aus unserer Sicht ein vereinfachtes Verfahren angebracht.</p> <p>Antrag Nr. 3 FSU:</p> <p>Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht ¹ [unverändert] ² [unverändert] ³ Der Gemeinderat bezeichnet die Voraussetzungen, unter denen Platzkundgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt werden können.</p> <p>Begründung: Der Gemeinderat argumentiert (Anträge 1 und 10), dass es juristisch kein "vereinfachtes Verfahren" bei kleinen</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		<p>Kundgebungen gibt. M.E. könnte der Gemeinderat das in der KgV aber machen. Damit soll erreicht werden, dass unproblematische Veranstaltungen (Platzdemos ohne Umzug, wo insbesondere BernMobil nicht tangiert wird) relativ unbürokratisch bewilligt werden können.</p> <p>Minderheitsantrag Nr. 4 FSU: Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht ¹ [unverändert] ² [unverändert] ³ Platzk Kundgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden werden in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt.</p> <p>Begründung: s. formaljuristische Begründung Gemeinderat.</p>
<p>Art. 3 Meldepflicht für Spontankundgebungen</p> <p>¹ Spontankundgebungen sind Kundgebungen, die als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am zweiten Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses durchgeführt werden.</p> <p>² Spontankundgebungen bedürfen keiner Bewilligung.</p>	<p>Art. 3 Meldepflicht für Spontankundgebungen ¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese gleichzeitig mit vor dem Aufruf</p>	<p>Minderheitsantrag Nr. 5 FSU: ³ Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese gleichzeitig mit spätestens mit</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
<p>³ Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese gleichzeitig mit dem Aufruf der zuständigen Behörde zu melden.</p>	<p>mit den korrekten Angaben (Ort, Zeit, Thema inkl. Grund für Spontankundgebung, Koordinaten der Ansprechperson) der zuständigen Behörde zu melden.</p>	<p>dem Aufruf mit den korrekten Angaben der zuständigen Behörde zu melden.</p>
		<p>Antrag Nr. 6 FSU (neu): Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung Bei Kundgebungen ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten des Polizeieinsatzes gemäss Artikel 54 - 57 PolG¹ zu verzichten, sofern die Organisierenden den Pflichten gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements nachkommen.</p> <p>Antrag SP/JUSO: Zurückgezogen am 7.6.21 in FSU Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung Bei Kundgebungen mit ideellem, politischem oder nicht kommerziellem Charakter ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG zu verzichten, sofern die Organisierenden den Pflichten gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements nachkommen.</p> <p>Begründung:</p>

¹ Das neuen Polizeigesetz des Kantons Bern tritt am 1.1.2020 in Kraft und sieht in Art. 54 bis 57 (neu) vor, dass die Gemeinden bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist, der Veranstalterin oder dem Veranstalter und der an der Gewaltausübung beteiligten Person zusätzlich zum Kostenersatz gemäss Artikel 51 und 52 die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung stellen.

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		<p>Die Ausübung demokratischer Rechte darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob jemand über genügend finanzielle Ressourcen verfügt, um auch hohe finanzielle Risiken zu tragen. Die Pflichten von Organisationen werden im Kundgebungsreglement festgelegt, welche bei Nichteinhalten zu einer Busse führen (Art. 8). Die Organisator/innen sollen also für das verantwortlich gemacht werden, was sie tatsächlich auch beeinflussen können. Sie können aber nicht für alles haftbar gemacht werden, was im Umfeld einer Kundgebung geschieht, ohne dass sie es aktiv beeinflussen können. Aus diesem Grund soll die Stadt Bern auf die Weiterverrechnung der Kosten auf Organisator/innen und/der Teilnehmende gemäss Art. 54 – 57 neu PolG ausdrücklich verzichten.</p> <p>Damit klar ist, dass dies auch für Spontandemos gilt, ist auf das ganze Kundgebungsreglement und nicht nur auf Art. 4 +5 zu verweisen.</p> <p>Antrag Nr. 7 GB/JA: Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung Bei Kundgebungen mit ideellem, politischem oder nicht kommerziellem Charakter ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG zu verzichten. sofern die Organisierenden</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		<p>den Pflichten gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements nachkommen.</p> <p>Begründung: Das kantonale Polizeigesetz sieht eine Kostenüberwälzung lediglich bei Grobfahrlässigkeit vor. Sowohl mit dem Minderheitsantrag FSU wie auch mit dem Antrag der SP/JUSO-Fraktion wäre eine Kostenüberwälzung bereits möglich, wenn kleinste Bedingungen, welche im Kundgebungsreglement festgelegt sind, nicht erfüllt sind. Die Anträge würden also zu einer Verschärfung führen. Dies ist nicht im Sinne der antragsstellenden Kommission. Es soll vielmehr grundsätzlich verhindert werden, dass Polizeikosten bei Kundgebungen weiterverrechnet werden können.</p> <p>Minderheitsantrag Nr. 8 FSU (neu): Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung Bei grundrechtsgeschützten Kundgebungen ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG sowohl auf Veranstalter und Veranstalterinnen wie auch auf einzelne Kundgebungsteilnehmende vollständig zu verzichten.</p> <p>Begründung: Nach dem neusten Bundesgericht Entscheid (1C_181/2019) sind gewisse Fragen zur</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		<p>Kostenüberwälzung definitiv geklärt und ich erachte dadurch alle im Rahmen der ersten Lesung eingebrachten Anträge noch nicht ganz optimal formuliert. Die Formulierung der FSU Minderheit und der SP/JUSO könnten als zu einschränkend verstanden werden, obwohl das realiter keine Rolle spielen dürfte, da immer höherrangiges Recht vorgehen würde. Dagegen wird beim Antrag der GB/JA die Frage aufkommen, ob auch rechtswidrige Kundgebungen von der Kostenüberwälzung befreit werden sollen. Solche Kundgebungen sind gemäss Bundesgericht nicht grundrechtsgeschützt. Einer Beschwerde gegen das städtisch Kundgebungsreglement (sei es abstrakt bzw. nachher im Einzelfall) wäre eine sehr hohe Erfolgchance beschieden.</p>
<p>Art. 6 Kundgebungen auf dem Bundesplatz</p> <p>¹ Kundgebungen auf dem Bundesplatz werden für folgende Zeiten nicht bewilligt:</p> <p>a. Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments für die Zeit von Montag bis Freitag;</p> <p>b. dortige Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit und Graniummärit.</p>	<p>Art. 6 Kundgebungen auf dem Bundesplatz</p> <p>¹ Auf dem Bundesplatz werden nur Kundgebungen bewilligt, denen insbesondere aufgrund ihrer Teilnehmerzahl oder Thematik nationale Bedeutung zukommt.</p>	<p>Art. 6 Kundgebungen auf dem Bundesplatz</p> <p>Antrag Nr. 9 FSU (wird in FSU vom 7.6.21 von FSU abgelehnt):</p> <p>¹ Auf dem Bundesplatz werden nur Kundgebungen bewilligt, denen insbesondere aufgrund ihrer Teilnehmerzahl oder Thematik nationale Bedeutung zukommt.</p> <p>Antrag SP/JUSO: Zurückgezogen am 7.6.21 in FSU</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
<p>² Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.</p>		<p>¹ Auf dem Bundesplatz werden Kundgebungen bewilligt, sofern sie den Parlamentsbetrieb nicht stören.</p> <p>Begründung: Gemäss dem aktuellen Kundgebungsreglement besteht nur während der Session der eidgenössischen Räte auf dem Bundesplatz ein Kundgebungsverbot. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine Kundgebung auch während der Session bewilligen. Ausserhalb der Session wird der Bundesplatz (mit Ausnahme der Marktzeiten) bisher reglementarisch gleich behandelt wie andere Plätze. Die nun vorgeschlagene Regelung verschärft die Einschränkungen des Kundgebungsrechts auf dem Bundesplatz massiv. «Ballenberg-Argumente» erfüllen weder die Voraussetzung des öffentlichen Interesses noch die der Verhältnismässigkeit, welche Voraussetzung für eine Grundrechtseinschränkung sind. Der Antrag verlangt, dass das Kundgebungsrecht auf dem Bundesplatz nicht eingeschränkt wird, ausser wenn Einschränkungen notwendig sind, damit das eidgenössische Parlament ungestört tagen kann oder damit die diversen Märkte durchgeführt werden können.</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
	<p>² Während der Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit, Graniummärit und Wildpflanzenmärit werden keine Kundgebungen bewilligt.</p> <p>³ Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag nur Kundgebungen mit bis zu 15 Teilnehmenden bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören.</p>	<p>Antrag Nr. 10 GB/JA:</p> <p>¹ Während Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit, Graniummärit und Wildpflanzenmärit, werden auf dem Bundesplatz keine Kundgebungen bewilligt.</p> <p>² Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>³ [streichen]</p> <p>⁴ [streichen]</p> <p>⁵ [streichen]</p> <p>Begründung: Dieser Wortlaut entspricht der vom Stadtrat erheblich erklärten Motion. Zudem ist es aus Sicht der GB/JA!-Fraktion nicht haltbar, aufgrund des Parlamentsbetriebes im Bundeshaus, die Versammlungsfreiheit einzuschränken. Und mit dieser Version des Artikels ist garantiert, dass Kundgebungen unabhängig von der Anzahl Teilnehmer_innen oder dem Thema, wenn immer möglich, auf dem Bundesplatz stattfinden können.</p> <p>Antrag Nr. 11 FSU (neu):</p> <p>¹ Auf dem Bundesplatz können Kundgebungen bewilligt werden, sofern sie den Parlamentsbetrieb nicht stören.</p> <p>² Vorschlag GR unverändert</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
	<p>⁴ [unveränderter bisheriger Absatz 2]</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Einzelheiten festlegen.</p>	<p>³ streichen ^{4 + 5} Vorschlag GR unverändert</p> <p>Begründung: Abs. 1: Die SP/JUSO hat anlässlich der 1. Lesung betont, dass selbstverständlich für die Bewilligung von Kundgebungen auf dem Bundesplatz vom Gemeinderat auch weiterhin eine Interessenabwägung vorgenommen werden kann, wie dies bei Bewilligungsverfahren immer der Fall ist. Eine gemischte Nutzung des Platzes soll auch weiterhin möglich bleiben. Der Gemeinderat hat immer auch die Möglichkeit, sowohl konventionellen Veranstaltern wie auch politischen Kundgebungen einen anderen Platz vorzuschlagen.</p> <p>Abs. 3: wird mit Abs. 1 sowie der Begründung der Antragsstellenden in der 1. Lesung obsolet.</p> <p>Antrag Nr. 12 FSU: ³ Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag Kundgebungen mit bis zu 15 30 Teilnehmenden in einem vereinfachten Verfahren bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören.</p> <p>Antrag Nr. 13 Eva Gammenthaler (AL):</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		<p>³ Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag nur Kundgebungen mit bis zu 15 Teilnehmenden bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören in einem vereinfachten Verfahren bewilligt.</p> <p>Begründung: Die vom Gemeinderat und der FSU geforderte Einschränkung der Anzahl Teilnehmende entspricht nicht dem Demokratieverständnis einer rot-grünen Stadt. Das Grundrecht der freien Meinungsäusserung kann nicht eingeschränkt werden und soll auch vor dem Bundeshaus möglich sein</p>
<p>Art. 8 Strafbestimmungen ¹ Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung wird bestraft, a. wer als Organisierende oder Organisierender einer bewilligungspflichtigen Kundgebung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine Bewilligung einholt (Art. 2 Abs. 1; Art. 4 Abs. 1 Bst. a); 2. namentlich von der Gesuchseinreichung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 4 Abs. 1 Bst. b); 	<p>¹ [unveränderter] a. [unveränderter]</p>	

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
<p>3. die erteilte Bewilligung nicht einhält (Art. 5 Abs. 1);</p> <p>4. keinen angemessenen Organisationsdienst sicherstellt (Art. 5 Abs. 1);</p> <p>b. wer zu einer Spontankundgebung aufruft und</p> <p>1. diese nicht gleichzeitig mit dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet (Art. 3 Abs. 3);</p> <p>2. von der Meldung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 5 Abs. 2);</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 50ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 .</p>	<p>b. [unveränderter]</p> <p>1. diese nicht gleichzeitig mit vor dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet oder falsche Angaben macht (Art. 3 Abs. 3);</p> <p>2. [unveränderter]</p> <p>² [unveränderter]</p>	<p>Minderheitsantrag Nr. 14 FSU:</p> <p>b. [unveränderter]</p> <p>1. diese nicht gleichzeitig mit spätestens mit dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet oder falsche Angaben macht (Art. 3 Abs. 3);</p> <p>2. [unveränderter]</p> <p>² [unveränderter]</p>

Traktandum 16: Energie Wasser Bern; Leistungsauftragsbericht 2020 (2021.SUE.000039)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GFL/EVP	Planungserklärung: Die Zielwerte 2025 der Energie- und Klimastrategie werden überarbeitet und am Netto Null Emissionsziel bis 2050 ausgerichtet; gleichzeitig wird aufgezeigt, wie ewb aus dem Erdgas aussteigt.	Die Zielwerte 2025 gemäss Energie- und Klimastrategie sind rund zehn Jahre alt, entsprechen nicht mehr der Strategie «Netto Null Emissionen bis 2050» des Bundesrats und müssen deshalb so bald als möglich angepasst werden. Insbesondere ist aufzuzeigen, wie ewb aus dem Erdgas aussteigen kann, wie dies die Städte Basel und Zürich bereits beschlossen haben.
2.	GFL/EVP	Planungserklärung:	Im Gegensatz zur Aussage, Fernwärme sei erneuerbare Energie (Seite 17), setzt sich Fernwärme

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Der Wärmeabsatz ist wie folgt aufzuschlüsseln: Der Fernwärmeabsatz ist aufgeschlüsselt nach Energieträgern (Siedlungsabfall, Holz und Gas) auszuweisen; Der Biogasabsatz ist nach inländischem und ausländischem Biogas zu differenzieren.	aus der Energiezentral Forsthaus aus drei verschiedenen Energieträgern zusammen, wovon einzig Holzenergie rein erneuerbar ist (siehe Treibhausgasinventar ²). Ein wesentlicher Teil des im Wärmebereich abgesetzten Biogases ist importiert und unterliegt der CO ₂ -Abgabe. Dies soll transparent ausgewiesen werden. Gemäss den Energieperspektiven 2050+ ³ sollen Biogas und andere erneuerbare Gase langfristig ausschliesslich für Hochtemperaturprozesswärme in der Industrie und nicht für Raumwärme verwendet werden.
3.	GFL/EVP	Planungserklärung: Die Investitionen in Sachanlagen von rund 60 Millionen Franken pro Jahr sind, sofern nicht vertraulich, möglichst transparent auszuweisen.	Gemäss Würdigung des Gemeinderats (Seite 18) gilt weiterhin eine Eigenkapitalquote von 40% anzustreben. Dies kann nur mit einer vorsichtigen Investitionsstrategie geschehen, weshalb die Investitionen zwingend im Leistungsauftragsbericht auszuweisen sind.

² [Treibhausgasinventar der Schweiz \(admin.ch\)](#)

³ [Energieperspektiven 2050+ \(admin.ch\)](#)